

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS)

Stand: April 2021

Wie fördern wir?

Die BBS übernimmt für Vorhaben im Saarland - soweit wirtschaftlich vertretbar

- a) gegenüber Hausbanken Ausfallbürgschaften für Kredite, die diese den Antragsberechtigten zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einräumen.
Hierunter fallen Investitionskredite, Betriebsmittelkredite und Avalkredite.
- b) gegenüber Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge.

Wen fördern wir?

- § Kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, Handelsvertreter und Handelsmakler sowie Angehörige der Freien Berufe im Saarland und Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind, sowie Existenzgründer in diesen Bereichen
- § Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredites als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Saarland beteiligen wollen
- § Mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen
- § Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber im Saarland, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind

In welchem Umfang fördern wir?

- § Förderumfang: bis zu 80% des Kreditbetrages
- § Förderhöhe: maximal EUR 1.250.000,--

Die Bürgschaften decken max. 80 % eines Ausfalls an Kapital, Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung des verbürgten Kredites und Kosten der Rechtsverfolgung bzw. max. 80 % der ausstehenden Leasing-Raten sowie Kosten bis zur Dauer von längstens 6 Monaten nach Kündigung bei Leasingforderungen.

Welche Laufzeiten sind möglich?

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Kreditfinanzierung baulicher Maßnahmen maximal 23 Jahre, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden.

Wie sind die Konditionen?

- § Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EUR 125,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde.
- § Laufende Provision: 1,5 % p. a. des Bürgschaftsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde für das laufende Jahr sowie für die Folgejahre am 01.01. eines jeden Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus, errechnet nach dem Stand der Bürgschaft am 31.12. des Vorjahres.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Alle Kredite bzw. Leasingforderungen, die verbürgt werden sollen, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Alle Sicherheiten haften grundsätzlich anteilig und gleichrangig für den verbürgten und nichtverbürgten Anteil.

Wie sind die Voraussetzungen?

- § Die Bürgschaftsbank Saarland übernimmt eine Bürgschaft nur, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- § Der Antragsteller / die Antragstellerin muss persönlich kreditwürdig sein.
- § Das Vorhaben muss förderungswürdig und wirtschaftlich vertretbar sein.
- § Der zu verbürgende Kredit darf nicht zu der Sanierung eines Unternehmens verwendet werden.
- § Die nachträgliche Verbürgung bereits gewährter Kredite ist ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

1. Der Bürgschaftsantrag ist auf dem Vordruck der BBS vor Beginn des Vorhabens zusammen mit den banküblichen Unterlagen (vgl. Checkliste der einzureichenden Unterlagen) bei der Hausbank/Leasinggesellschaft einzureichen, die den Antrag zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die BBS weiterleitet. Das Antragsformular kann über den nachfolgenden Link einfach und schnell erstellt werden: www.sikb.de/formular/antragsformular und vorab auf sicherem Wege elektronisch an uns übermittelt werden.
2. Die Bürgschaftsbank prüft den Antrag.
3. Der Bewilligungsausschuss entscheidet den Antrag.
4. Übernahme der Ausfallbürgschaft und Zustellung der Bürgschaftserklärung an die Hausbank.
5. Abschluss des Darlehensvertrages bei der Hausbank und Ausreichung des Kredits.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität möglich.

Beihilferechtliche Regelungen und Subventionshinweis

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung.

Diese verpflichtet BBS und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Die Bürgschaften sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Quelle: Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) bzw. Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABB Leasing) der BBS in der jeweils gültigen Fassung.